

1 Anwendungsbereich

1.1 Für die Erbringung von Service-, Reparatur-, Montage-, Inspektions- sowie von Wartungsleistungen, nachfolgend zusammen „Serviceleistungen“, zwischen der HITZ Kran- und Industrieservice GmbH, nachfolgend „HITZ SERVICE“, und dem gewerblichen KUNDEN im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, jeweils „KUNDE“, gelten ausschließlich diese allgemeinen Servicebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.2 Diese Servicebedingungen von HITZ SERVICE in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten auch ausschließlich für alle zukünftigen zwischen HITZ SERVICE und dem KUNDEN abgeschlossenen Reparatur- und Serviceverträge, auch wenn in diesen Verträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Servicebedingungen und ihren Einbezug hingewiesen wird.

1.3 HITZ SERVICE widerspricht Geschäftsbedingungen des KUNDEN hiermit ausdrücklich. Diese gelten nur, soweit HITZ SERVICE ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Ausführung einer Bestellung sowie jede sonstige Leistungserbringung in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen durch HITZ SERVICE bedeutet keine Zustimmung hierzu durch HITZ SERVICE.

2 Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote von HITZ SERVICE erfolgen stets freibleibend. Die Bestellung der Serviceleistungen durch den KUNDEN gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahme einer Bestellung zustande, wobei wir die Annahme entweder in Textform, insbesondere durch eine Auftragsbestätigung, oder durch den Beginn der erstmaligen Erbringung der Serviceleistungen an den KUNDEN erklären können. Wir sind berechtigt, das Vertragsangebot des KUNDEN innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.2 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben der Servicegegenstand, der Serviceanlass, insbesondere eine genaue Fehlerbeschreibung durch den KUNDEN, der Preis sowie der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin angegeben sind.

2.3 Jeder Abschluss eines Servicevertrags steht zudem unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von HITZ SERVICE mit notwendigen Ersatzteilen, Austauschteilen, Zubehörteilen, Spezialwerkzeugen und für den konkreten Servicevertrag erforderlichen Schmierstoffen. Für den Fall der unterbleibenden oder nicht rechtzeitigen Belieferung behält sich HITZ SERVICE zudem ein Rücktrittsrecht vor. HITZ SERVICE wird den KUNDEN unverzüglich über deren jeweilige Nichtverfügbarkeit informieren und im Falle des Rücktritts eine bereits erbrachte Gegenleistung erstatten.

2.4 HITZ SERVICE ist berechtigt, Bestellungen abzulehnen oder die Annahme von Bestellungen von der Zahlung noch offener Rechnungen, unabhängig von ihrer Fälligkeit bzw. der Begleichung eines zu Gunsten der HITZ SERVICE gegenüber dem KUNDEN bestehenden Saldos an Forderungen abhängig zu machen.

3 Leistungsgegenstand

3.1 Es gelten ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen und Leistungsspezifikationen. Sonstige Leistungen sind nicht geschuldet.

3.2 Die in Katalogen enthaltenen Beschaffenheitsangaben und sonstigen Informationen sind vorläufig und unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. HITZ SERVICE kann diese jederzeit ändern.

4 Preise, Kostenanschlag

4.1 Ein Kostenanschlag ist nur verbindlich, wenn dies so vereinbart ist.

4.2 Für Angebote von HITZ SERVICE gelten die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Vergütungen und Konditionen. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.3 Rechnungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, 30 Tage nach Rechnungsdatum netto frei Zahlstelle HITZ Kran- und Industrieservice GmbH zur Zahlung fällig. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug oder entstehen berechtigte Zweifel an seiner Bonität, kann HITZ SERVICE sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig stellen.

4.4 Im Falle des Zahlungsrückstands behält sich HITZ SERVICE das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz geltend zu machen.

4.5 Der KUNDE kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten ist beschränkt auf dasselbe Rechtsverhältnis.

5 Leistungserbringung

5.1 HITZ SERVICE erbringt die vereinbarten Leistungen innerhalb der normalen Geschäftszeiten auf dem Betriebsgelände von HITZ SERVICE. Die Leistungserbringung an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus.

5.2 Der KUNDE ist verpflichtet, den Servicegegenstand zu HITZ SERVICE zu verbringen und dort wieder abzuholen. Bei entsprechender Vereinbarung, jedoch stets auf Kosten und Risiko des KUNDEN, wird HITZ SERVICE die Reparatursache beim KUNDEN abholen oder nach Leistungserbringung zu ihm schicken oder selbst dorthin verbringen.

5.3 Der KUNDE ist verpflichtet, HITZ SERVICE alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung sowie die sonstige Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, insbesondere zu Art und Weise des bisherigen Einsatzes des Servicegegenstands sowie eine genaue Fehlerbeschreibung, selbständig zur Verfügung stellen.

5.4 Weisungen und Vorgaben des KUNDEN für die Vertragserfüllung sind für HITZ SERVICE nur verbindlich, wenn HITZ SERVICE diese schriftlich zuvor bestätigt hat.

5.5 Die Einhaltung von vereinbarten Terminen für den Abschluss der Leistungserbringung oder sonst der Vertragserfüllung ist kein wesentliches Vertragsfordernis. HITZ SERVICE ist nicht verpflichtet, ohne entsprechende Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Termin einzuhalten.

5.6 Ist der KUNDE mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Rückstand, verlängern sich Lieferfristen um den Zeitraum des Rückstandes. Im Fall des Verzugs des KUNDEN kann die HITZ SERVICE nach Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung gegenüber dem KUNDEN vom jeweiligen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

5.7 Durch nachträgliche Änderung des Vertrages verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

5.8 In Fällen höherer Gewalt einschließlich Streiks bei HITZ SERVICE oder deren Lieferanten sowie aller sonstigen Ereignisse, die außerhalb der Einflussnahme der HITZ SERVICE stehen, sind die Leistungspflichten der HITZ SERVICE für die Dauer des Bestands der höheren Gewalt bzw. des Streiks suspendiert, ohne dass der KUNDE hieraus Rechte gegen die HITZ SERVICE herleiten kann.

6 Nicht durchführbare Serviceleistung

6.1 HITZ SERVICE ist berechtigt, dem KUNDEN die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen sowie den weiteren entstandenen Aufwand, insbesondere die für Fehlersuche aufgewendete Arbeitszeit, in Rechnung zu stellen, wenn die HITZ SERVICE die Serviceleistung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht erbringen kann, insbesondere weil (i) sich der gemeldet Fehler bei der Inspektion nicht feststellen ließ, (ii) die HITZ SERVICE Austausch-, Ersatz- oder Zubehörteile nicht in kaufmännisch vertretbarer Weise beschaffen kann oder der KUNDE die Nichterbringung der Serviceleistung zu vertreten hat.

6.2 Im Fall der nicht durchführbaren Serviceleistung ist die HITZ SERVICE nicht verpflichtet, den Servicegegenstand wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen, es sei denn der KUNDE übernimmt die hierfür entstehenden Kosten oder die erbrachten Leistungen bzw. der entstandene Aufwand, jeweils nach Ziff. 4.1, war nicht erforderlich.

6.3 Ist die Serviceleistung nicht durchführbar und hat die HITZ SERVICE dies nicht zu vertreten, haftet sie nicht für Schäden am Servicegegenstand oder die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen von Ziff. 17.

7 Beistellung durch den KUNDEN

7.1 Falls der KUNDE HITZ SERVICE Ersatzteile, Austauschteile, Zubehörstoffe, Werkzeuge oder sonstige Geräte für die Durchführung einer Serviceleistung oder sonst für die Vertragserfüllung beistellt oder empfiehlt, geschieht dies auf alleiniges Risiko des KUNDEN. Sämtliche Ersatzteile, Austauschteile, Zubehörstoffe, Werkzeuge oder Geräte müssen in Übereinstimmung mit geltendem Recht konzipiert, hergestellt, installiert, konstruiert, getestet und zertifiziert sein. Der KUNDE stellt HITZ SERVICE bereits jetzt von jeglicher Haftung aus und im Zusammenhang mit der Verwendung der beigestellten oder empfohlenen Ersatzteile, Zubehörstoffe, Werkzeuge oder sonstigen Geräte frei.

7.2 Falls HITZ SERVICE im Rahmen der Leistungserbringung oder sonstigen Vertragserfüllung Software im Auftrag des KUNDEN installieren muss, für die Click-On- oder Click-Wrap-Lizenzbedingungen gelten, muss der KUNDE der HITZ SERVICE rechtzeitig vor der Bestätigung dieser Bedingungen im Namen von KUNDE die schriftliche Zustimmung zu diesen Lizenzbedingungen erteilen.

8 ANSPRUCH AUF DIENSTLEISTUNGSERGEBNISSE

Alle Rechte geistigen Eigentums an einem Produkt, einem Ergebnis oder damit zusammenhängender Materialien, die von HITZ SERVICE bei der Leistungserbringung oder der sonstigen Vertragserfüllung erarbeitet werden („Dienstleistungsergebnisse“), verbleiben das ausschließliche und exklusive Eigentum von HITZ SERVICE. HITZ SERVICE räumt dem KUNDEN jedoch das nicht-ausschließliche, globale, nicht übertragbare und nicht-unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte im Rahmen des Gebrauchs des Servicegegenstands ein.

9 Mitwirkungspflichten des KUNDEN

9.1 Der KUNDE ist auf seine Kosten und auf sein Risiko zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Serviceleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. HITZ SERVICE übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung,
- Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe,
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe,
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs von HITZ SERVICE,
- Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, insbesondere Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung,
- Reinigen der Reparaturstelle,
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für die Mitarbeiter von HITZ SERVICE, sowie
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

9.2 Die Mitwirkung des KUNDEN muss sicherstellen, dass die Serviceleistung unverzüglich nach Anknüpfung der Mitarbeiter von HITZ SERVICE begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den KUNDEN durchgeführt werden kann. HITZ SERVICE wird besondere Pläne oder Weisungen rechtzeitig zur Verfügung stellen bzw. erteilen

Servicebedingungen der HITZ Kran- und Industrieservice GmbH

9.3 Erfüllt der KUNDE seine Pflichten Mitwirkung nicht, so ist HITZ SERVICE nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem KUNDEN obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von HITZ SERVICE unberührt.

10 Leistungserbringung vor Ort beim KUNDEN

10.1 Falls die Leistungserbringung oder sonstige Vertragserfüllung vor Ort beim KUNDEN vereinbart ist, muss der KUNDE der HITZ SERVICE auf Verlangen die Gelegenheit geben, den Servicegegenstand beim KUNDEN rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin an der Servicestelle zu besichtigen, um den KUNDEN über die Eignung der Servicestelle zu Zwecken der Durchführung der Serviceleistungen informieren zu können. Dies gilt entsprechend für jeden Fall, in dem der KUNDE die Servicestelle verlegt.

10.2 Falls sich bei der Besichtigung herausstellt, dass die jeweilige Servicestelle zur Leistungserbringung oder sonstigen Vertragserfüllung nicht geeignet ist, wird HITZ SERVICE dem KUNDEN die Gründe für die Nichteignung so schnell wie möglich mitteilen. Solange der KUNDE die Eignung nicht herstellt, ist HITZ SERVICE von der Leistungserbringung oder sonstigen Vertragserfüllung befreit.

10.3 Der KUNDE stellt sicher, dass die Mitarbeiter von HITZ SERVICE zu den üblichen Geschäftszeiten vollständigen und sicheren Zugang zu der Servicestelle vor Ort beim KUNDEN sowie zum Servicegegenstand und den benötigten Geräten, Materialien und Informationen in dem Umfang haben, wie es für die Leistungserbringung oder die sonstige Vertragserfüllung erforderlich ist. Der KUNDE hat die Sicherheit der Mitarbeiter von HITZ SERVICE jederzeit zu gewährleisten.

10.4 Bei Bedarf hat der KUNDE auf Anfrage von HITZ SERVICE einen ordnungsgemäß qualifizierten und informierten Vertreter, Beauftragten oder Mitarbeiter zu benennen, der die Mitarbeiter von HITZ SERVICE begleitet und sie hinsichtlich der Servicestelle, des Servicegegenstands sowie vor Ort beim KUNDEN geltenden Sicherheitsvorschriften unterstützt und berät.

11 Regelmäßige Wartungsleistungen

11.1 Soweit HITZ SERVICE regelmäßige Wartungsleistungen zu erbringen hat, gilt die entsprechende Pflicht nur für den vereinbarten Servicegegenstand und der vereinbarten Servicestelle. Eine Änderung des Servicegegenstands sowie der Servicestelle erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von HITZ SERVICE. Im Fall einer solchen Änderungen, kann HITZ SERVICE die Vergütung für die Wartungsleistungen entsprechend erhöhen.

11.2 HITZ SERVICE ist nur aufgrund entsprechender Vereinbarung verpflichtet, technische Änderungen und Aktualisierungen an dem Servicegegenstand vorzunehmen. Solche Änderungen und Aktualisierungen erfolgen stets auf Kosten des KUNDEN.

12 Tests

12.1 HITZ SERVICE muss den Servicegegenstand vor Abschluss der vereinbarten Serviceleistung nur dann testen, insbesondere ein Diagnoseprogramm laufen lassen oder einen Test durchführen, und dem KUNDE die Testergebnisse oder die Erläuterung vorlegen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

13 Ersatz- und Zubehörteile, Eigentumsvorbehalt

13.1 Das Eigentum an allen Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung im Eigentum von HITZ SERVICE.

13.2 Ausgetauschte Teile werden Eigentum der HITZ SERVICE.

13.3 Durch den Einbau oder die sonstige Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ersatz- und Zubehörteilen in bzw. mit dem Servicegegenstand erwirbt HITZ SERVICE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ersatz- und Zubehörteile (Verkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zum Wert des Servicegegenstands zum Zeitpunkt des Einbaus, der Vermischung bzw. Verbindung. Erfolgt der Einbau, die Vermischung bzw. die Verbindung in der Weise, dass der Servicegegenstand als Hauptsache anzusehen ist, so ist vereinbart, dass der KUNDE der HITZ SERVICE anteilmäßig Miteigentum überträgt, was HITZ SERVICE hiermit annimmt. Der KUNDE verwahrt die im Alleineigentum oder Miteigentum stehenden Ersatz- oder Zubehörteile unentgeltlich für die HITZ SERVICE.

14 Abnahme, Untersuchung durch den KUNDEN

14.1 Der KUNDE ist verpflichtet, den Servicegegenstand unverzüglich nach dessen Erhalt abzunehmen und auf Mängel der Serviceleistung, insbesondere durch die Inbetriebnahme sowie einen Probelauf, zu untersuchen.

14.2 Erklärt der KUNDE nicht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Servicegegenstands die Abnahme bzw. rügt der KUNDE nicht innerhalb von fünf Tagen sämtliche offenen Mängel, gilt die Serviceleistung als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der HITZ SERVICE für offenen Mängel, soweit sich der KUNDE nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

14.3 Jeden verdeckten Mangel muss der KUNDE unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach seiner Entdeckung, rügen. Jede Mängelrüge des KUNDEN hat schriftlich zu erfolgen. Die Mängelrüge des KUNDEN muss den Servicegegenstand sowie den jeweiligen Mangel bezeichnen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelrüge bei HITZ SERVICE. Unterlässt der KUNDE die Mängelrüge, gilt die erbrachte Serviceleistung als vertragsgemäß.

14.4 Der KUNDE hat die Verpackung des Servicegegenstands sofort nach Erhalt auf Beschädigungen zu untersuchen und solche Beschädigungen unverzüglich gegenüber der Transportperson schriftlich unter Angabe der Beschädigung zu rügen.

15 Mängelrechte

15.1 Mängelrechte sind ausgeschlossen, wenn der Mangel für die Interessen des KUNDEN unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem KUNDEN zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom KUNDEN beigestellten Teile.

15.2 Die Rechte des KUNDEN beschränken sich im Falle eines Mangels zunächst auf die Nacherfüllung nach Wahl der HITZ SERVICE, also auf die Neuvernahme bzw. die Nachbesserung der Serviceleistung. Bei Fehlschlagen der Neuvernahme bzw. Nachbesserung kann der KUNDE Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem dritten gescheiterten Versuch als fehlschlagen.

15.3 Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten die Bestimmungen dieser Servicebedingungen.

15.4 Die Mängelhaftungsfrist für die Serviceleistung sowie für Austausch-, Ersatz- und Zubehörteile beträgt ein Jahr ab Abnahme der Serviceleistungen.

16 Pfandrecht

Der HITZ SERVICE steht wegen ihrer Forderung aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Servicegegenstand des KUNDEN zu. Die HITZ SERVICE kann das Pfandrecht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Lieferungen von Austausch-, Ersatz- oder Zubehörteilen sowie sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Das Pfandrecht gilt auch für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

17 Verzug

Im Falle des Verzugs der HITZ SERVICE erfordern der Rücktritt vom Vertrag sowie die Geltendmachung von Schadensersatz eine angemessene Nachfristsetzung durch den KUNDEN, wobei die Nachfrist der Art und dem Umfang des Auftrags angemessen sein muss. Im Falle des Verzugs der HITZ SERVICE ist die Schadensersatzpflicht wegen des Verzugs auf einen Betrag von 30 % des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

18 Haftung

18.1 HITZ SERVICE haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall der Arglist unbeschränkt.

18.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HITZ SERVICE nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit eine Pflicht verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

18.3 Unabhängig vom Anspruchsgrund übernimmt die HITZ SERVICE keine darüber hinausgehende Haftung.

18.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

18.5 Soweit die Haftung der HITZ SERVICE begrenzt oder ausgeschlossen ist, ist die persönliche Haftung ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenso begrenzt bzw. ausgeschlossen.

19 Verjährung

Alle Ansprüche des KUNDEN in den Fällen von Ziff. 18.1 sowie 18.4 sowie bei mangelhaften Serviceleistungen an einem Bauwerk verjähren innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Fristen. Alle übrigen Ansprüche, unabhängig von Rechtsgrund und Rechtsnatur, verjähren in zwölf Monaten ab Kenntniserlangung bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis.

20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Erfüllungsort für die Leistungserbringung und Zahlung ist der Sitz der HITZ SERVICE.

20.2 Ist der KUNDE zugleich Kaufmann ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ausschließlicher Gerichtsstand München. HITZ SERVICE ist jedoch berechtigt, den KUNDEN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

20.3 Für die Rechtsbeziehungen der HITZ SERVICE und dem KUNDEN gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

21 Streitbeilegung

HITZ SERVICE nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zur Regelung von Auseinandersetzungen mit Verbrauchern teil.

22 Nebenabreden

Nebenabreden, gleich welcher Art, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder durch HITZ SERVICE schriftlich bestätigt worden sind.